

§ 1

Sämtlichen Angeboten und Leistungen der SWBS Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH (SWBS) liegen, sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die SWBS nicht an, es sei denn, deren Geltung wurde von ihr ausdrücklich in Textform bestätigt. Die Geschäftsbedingungen der SWBS und die Ablehnung abweichender oder entgegenstehender Bedingungen gelten auch dann, wenn die SWBS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos ausführt.

§ 2

Die SWBS führt Mahnaufträge durch und zieht fällige, unbestrittene Forderungen ein. Dies umfasst auch die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens (Inkasso). Die SWBS nimmt hierfür vertragsanwaltschaftliche Leistungen in Anspruch.

Sämtliche Angebote der SWBS stellen eine unverbindliche Aufforderung zur Beauftragung durch den Auftraggeber dar. Die SWBS ist berechtigt, Aufträge des Auftraggebers binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Abgabe anzunehmen. Annahmeerklärungen sowie Auftragsbestätigungen bedürfen der Textform. Telefonische und mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die SWBS in Textform.

Die Inkassovergütung richtet sich, sofern keine gesonderte Vereinbarung hierüber getroffen wird, nach den Tarifen und Tarifbestimmungen gemäß dem bei Auftragserteilung gültigen Preisverzeichnis der SWBS. Die SWBS wird, soweit ein Anspruch des Auftraggebers gegen den Schuldner auf Erstattung der Inkassovergütung besteht, diesen gegenüber dem Schuldner mit geltend machen. Soweit Erfolgshonorare vereinbart sind, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

Soweit Vergütungen der SWBS vom Umfang der durch den Schuldner erfolgten Leistungen abhängig sind, sind auch die nach Beendigung des Auftrages vom Schuldner erbrachten Leistungen zu berücksichtigen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese nicht ursächlich auf die Bemühungen der SWBS zurückzuführen sind.

§ 3

Nach gesonderter, in Textform zu treffender Vereinbarung, übernimmt die SWBS darüber hinaus die Überwachung von Forderungen und Vollstreckungstiteln sowie weitere Dienstleistungen.

§ 4

Der SWBS sind vom Auftraggeber alle Unterlagen im Original zu überlassen, die nach der Beurteilung der SWBS für die Durchführung des erteilten Auftrages erforderlich oder hilfreich sind. Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, auf Anforderung der SWBS alle für die Durchführung des erteilten Auftrages sachdienlichen Informationen unverzüglich zu erteilen. Der Auftraggeber wird zudem auf Verlangen der SWBS über die erteilte Vollmacht eine schriftliche Vollmachtsurkunde ausstellen.

Stellt der Auftraggeber der SWBS angeforderte Unterlagen oder Informationen oder Weisungen in angemessenem Zeitraum nicht oder nicht vollständig zur Verfügung, so ist die SWBS berechtigt, den Auftrag abzuschließen und gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.

§ 5

Nach erfolgter Auftragsannahme durch die SWBS erfolgt der Schriftwechsel und sonstige Kommunikation mit dem Schuldner ausschließlich zwischen der SWBS bzw. ihren Vertragsanwälten. Sollte der Schuldner direkte Zahlungen an den Auftraggeber leisten oder Schriftwechsel bzw. sonstige Kommunikation ohne Beteiligung der SWBS bzw. ihren Vertragsanwälten erfolgen, hat der Auftraggeber dies der SWBS bzw. ihren Vertragsanwälten unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Die SWBS darf nach eigenem Ermessen über die Auswahl und Durchführung der Maßnahmen zum Einzug der Forderung und zur Zwangsvollstreckung entscheiden.

Die SWBS ist berechtigt dem Schuldner die Möglichkeit von Teilzahlungen einräumen, wenn nach der Vereinbarung die Schuldtilgung innerhalb der folgenden sechs Monate erfolgen soll.

§ 7

Führt die Durchführung eines Auftrages nur zur Befriedigung der Forderungen des Auftraggebers, erfolgt die Verrechnung zunächst auf die entstandenen Kosten und Gebühren sowie Auslagen der SWBS.

§ 8

Wird die durch die SWBS einzuziehende Forderung vom Schuldner bestritten, wird die SWBS im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf dessen Kosten ihre Vertragsanwälte mit der gerichtlichen Geltendmachung beauftragen. Die Vertragsanwälte sind berechtigt, der SWBS über den Verfahrensstand jederzeit Auskunft zu erteilen.

Soweit der Auftraggeber dies wünscht, geben die Vertragsanwälte der SWBS gegen gesonderte Vergütung zunächst eine kurze schriftliche Stellungnahme zu den voraussichtlichen Kosten und den Erfolgsaussichten des Prozessverfahrens ab.

Sobald ein Vollstreckungstitel erwirkt ist, wird die SWBS die Zwangsvollstreckung durchführen.

Nimmt der Auftraggeber vor der weiteren Geltendmachung der Forderung Abstand, stoppt er den Auftrag oder beauftragt er einen anderen Rechtsanwalt mit der Weiterverfolgung der Ansprüche, wird der Auftrag der SWBS beendet und gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet.

§ 9

Leistungsort ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, für alle die Vertragspartner treffenden Verpflichtungen der Sitz von der SWBS.

Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Koblenz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Die SWBS ist aber darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.